



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
2.8	Bebauungsplan Nr. 16.1 B, Teil 1 Hennef (Sieg) - Happerschoß-Ost; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Verzicht auf die erneute Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt mehrheitlich, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird zugestimmt.**

T1 RWE
mit Schreiben vom 10.06.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung mit elektrischer Energie ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bereich der privaten Erschließung notwendig ist.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Sicherstellung der Versorgung ist auf der privaten Erschließungsfläche ein Geh-, Fahr – und Leitungsrecht gem. §9 Abs. 1 Nr.21 BauGB festgesetzt.

T2 SWB, Energie und Wasser
Mit Schreiben vom 02.07.2008

Stellungnahme

Im Plangebiet liegt die Transportleitung DN 600 Happerschoß - Honscheid mit 3 Stromkabeln (11 kV) und Fernmeldekabel.



Vor der Durchführung jeglicher Tiefbaumaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist eine Abstimmung mit der SWB, Energie und Wasser notwendig.

Der Zeitraum der Baumaßnahmen muss mit der SWB abgestimmt werden. Alle verursachten Beschädigungen, bzw. Reparaturen, die aufgrund von nicht eingehaltenen Bedingungen entstehen sind vom Bauträger zu vertreten und zu tragen.

Abwägung

Die Lage der Transportleitung war bereits im Entwurf des Bebauungsplans Happerschoß-Ost gekennzeichnet.

Zur Konkretisierung wurde unter Punkt 1.7 der Festsetzungen zum Bebauungsplan die „Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB“ eingefügt und unter Punkt 3.6 Hinweise, der Passus über die Abstimmungspflicht bei Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens.

T 3 Straßen NRW mit Schreiben vom 07.07.2008

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 07.07.2008 wird darauf hingewiesen, dass ein verkehrlich direkter Anschluss der Wohnbebauung an die L 352 ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen der L 352 obliegt der Stadt bzw. dem zukünftigen Vorhabenträger. Forderungen diesbezüglich an die Straßenbauverwaltung sind grundsätzlich auszuschließen.

Die Grundstücke sind zur L 352 lückenlos einzufrieden.

Abwägung

Die Erschließung der Wohngebäude erfolgt über die Straße „Am Feldgarten“ und von dort über einen privaten Erschließungsstich. Ein direkter Anschluss an die L352 ist nicht vorgesehen.

Unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden zum Schutz vor Verkehrslärm und zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in den Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die Schalltechnische Untersuchung vom 13.05.2008 definiert die Bereiche in denen eine zumutbare Nutzung der Außenbereiche nicht mehr gegeben ist bzw. nicht empfohlen werden kann (LPB III). Die überbaubaren Flächen sind so gewählt, dass die Anlage von Außenwohnbereichen auch an anderen Stellen der Grundstücke möglich ist.

Die Forderung, die Grundstücke einzufrieden wurde bereits nach der Beteiligung gem.

§ 4 (1) BauGB umgesetzt.



T4 Rhein–Sieg–Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
mit Schreiben vom 07.07.2008

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die Hinweise zur Erschließung beachtet würden.

Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) nicht entsprochen werden, könne eine Abfallentsorgung auf dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsse in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Abwägung

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Erschließungsfläche ist unter 50 m und kann aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten nicht durch Entsorgungsfahrzeuge angefahren werden. In diesem Fall sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen geeigneten öffentlichen Straße am Abfuhrtag aufzustellen.

T5 Rhein–Sieg–Kreis / Planung
mit Schreiben vom 17.07.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingstoffen nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist.

In Rahmen der Baureifmachung anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft, anzuzeigen.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Er wird unter Punkt 3.10 (Hinweise) der textlichen Festsetzungen eingefügt.

Ö1 BUND
mit Schreiben vom 24.07.2008

Stellungnahme

1. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben nicht umsetzbar sei, da das Plangebiet in Regionalplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen sei.
2. Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz wird kritisch gesehen. Bauflächen, die eine Versickerung des



- Niederschlagswassers nicht zulassen würden, seien im Einzugsgebiet des FFH-Gebietes nur zulässig, wenn dadurch weitere Verschlechterungen für dieses Gebiet ausgeschlossen würden. Kein Argument sei die von Behörden oft getroffene Aussage, der Eingriff erfolge in einem Abstand größer als 300 m zum FFH-Gebiet. Auswirkungen auf das FFH- Gebiet seien deshalb auszuschließen.
3. Die Planfläche liegt innerhalb des Biotopenverbundsystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die Kompensationsfläche im Plangebiet sei nicht geeignet, da sie unmittelbar an der Landesstraße L 352 liegt.
 4. Der Zweck der Umgehungsstraße würde unterlaufen, da die Bebauung an die Lärmquelle Straße herangeführt wird.

Abwägung

Zu.1:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet, als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen. Dieser Bereich zum Regionalplan umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß „Erläuterung“ zu den Zielen der Regionalplanung bei 2.000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Happerschoß ca. 1400). Der Verzicht auf die Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert.

Zu 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde ein hydrogeologisches Gutachten über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden in Auftrag gegeben (03.04.2007).

Laut der Geologischen Karte wird der autochthone Untergrund der Umgebung durch verlehmt Schiefer und Grauwacke des Unterdevon gebildet. Ihm lagert meist ebenfalls verlehmt pleistozäner Löß auf.

Laut Aussage des Gutachtens wurden bei Bohrungen folgende Baugrundsichten ermittelt:

Baugrundsicht 1: Verwitterungslehm, steinig

Baugrundsicht 2: Schluffsteinfels, verwittert

Baugrundsicht 3: Lößlehm

Verwitterungslehm und Lößlehm werden als schwach durchlässig eingestuft. Gute Versickerungsleistungen sind auch in dem verlehmt Tonstein nicht zu erwarten.

Zu Versickerungsanlagen wurde die Aussage getroffen, dass eine Mindestentfernung von 6 m zu unterkellerten Bauteilen notwendig sei, die nicht gegen drückendes Wasser abgedichtet sind.

Voraussetzung für die Versickerung ist eine hinreichende Durchlässigkeit des Bodens.

Aufgrund eher ungünstiger Bodenverhältnisse empfiehlt das Gutachten die Ableitung des Niederschlagswassers über den Kanal. Außerdem ist es eine



Auflage des Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Niederschlagswasser nicht zur L352 hin abzuleiten.

Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zwischen der Hochebene Happerschoß und dem FFH-Gebiet Siegaue gibt es – insbesondere angesichts des in Rede stehenden Bauvolumen von 2 Einfamilienhäusern - keine funktionalen Zusammenhänge, die Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL befürchten lassen.

Zu.3

Vor dem Bau der L 352 hatte die Planfläche eine gewisse Bedeutung im Biotopenverbundsystem des LANUV. Diese Bedeutung ist aber nach dem Bau der L 352 auf Grund der Nähe der Straße und den damit einhergehenden Isolationseffekten weitgehend verloren gegangen.

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt zum einen über die Anlage einer Obstwiese am Ortsrand. Dies kommt sowohl dem Landschaftsbild, als auch der auf diese Lebensräume des Dorfrandes spezialisierten Biozönosen zugute. Sowohl der zwischen Bebauung und Landstraße verlaufende bewachsene Damm, als auch das relativ geringe Verkaufsaufkommen auf der L 352 machen größere Verluste durch Tierwanderungsbewegungen unwahrscheinlich. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die sich hervorragend entwickelten Ausgleichsflächen der Umgebungsstraße Happerschoß zu verweisen, mit in Hennef in dieser Dichte kaum anzutreffenden Neuntöter-Vorkommen. Darüber hinaus wird als weitere Ausgleichsmaßnahme der Abtrieb einer Fichtendickung festgesetzt, die wesentlich zur Erhöhung der Naturnähe eines zwischen Bröl und Happerschoß gelegenen Baches beitragen wird.

Zu.4

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 16.1, am 13.12.1993, war der Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplans Nr. 16.1 B, Teil 1 Bestandteil des Beschlusses mit dem Ziel der Bereitstellung von Wohnbauland. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 16.1 wurde geteilt und das Bauleitplanverfahren Nr. 16.1 B wurde nicht fortgeführt. Mit dem jetzigen Verfahren wird damals bereits beschlossene Ortsabrundung komplettiert.

Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan macht Aussagen zu passiven Schallschutzmaßnahmen und Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, die alle in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingeflossen sind.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise abgegeben:



- | | |
|---|------------------------------|
| -Deutsche Telekom | mit Schreiben vom 10.06.2008 |
| -rhenag | mit Schreiben vom 16.06.2008 |
| -Landesbetrieb Wald und Holz | mit Schreiben vom 23.06.2008 |
| -Wehrbereichsverwaltung West (Düsseldorf) | mit Schreiben vom 16.06.2008 |
| -Bezirksregierung Köln | mit Schreiben vom 14.07.2008 |

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss:

2. **Auf die erneute Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB wird verzichtet**
3. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 16.1 B, Teil 1 – Hennef (Sieg) „ Happerschoß-Ost“ mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Hennef, den 26.11.2008

Schriftführer
Sandra Mingers